

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten gemäß EU-Transparenzverordnung – Finanzmarktteilnehmer

1. Rechtsrahmen

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (folgend: Offenlegungsverordnung) vom 27. November 2019 legt harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater fest: Unternehmen müssen transparent darüber informieren, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Prozesse einbeziehen und dabei nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen berücksichtigen.

Die DEVK Lebensversicherungsverein a.G. (LEI: 529900ZAG70FTEPUPF31), die DEVK Allgemeine Lebensversicherung AG (LEI: 529900DLVONJ1CW7IA93) sowie die DEVK Pensionsfonds AG (für alle folgend: DEVK) bieten gemäß Artikel 2 der Verordnung Finanzprodukte in Form von Altersvorsorgeprodukten an und fallen daher als Finanzmarktteilnehmer unter die genannte Verordnung.

2. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen und nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Mit obiger Rechtsvorgabe ist die „doppelte Materialität“ innerhalb der Offenlegungsverordnung gemeint.



Konkret geht es zum einen darum, zu beschreiben, wie die DEVK mit Nachhaltigkeitsrisiken, die auf sie einwirken, umgeht. Zum anderen sind die Auswirkungen des Wirtschaftens der DEVK auf Umwelt und Soziales darzulegen. Beide Sachverhalte hängen eng zusammen. Achtet man bei der Auswahl der Emittenten beispielsweise auf die Einhaltung sozialer Mindeststandards, um eventuelle Reputationsrisiken zu reduzieren, so reduziert man verständlicherweise auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Sozialbelange, die bei einer Investition entstehen könnte.

Nach Art. 2 Nr. 22 der Verordnung ist ein Nachhaltigkeitsrisiko ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung zählen zu den Nachhaltigkeitsfaktoren.

2.1 Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Kapitalanlage

2.1.1 Strukturen und Prozesse

Die Verantwortung für den Gesamtprozess der Integration von Nachhaltigkeitskriterien in die Kapitalanlage liegt beim jeweiligen Kapitalanlagevorstand. Die Stabsstelle „Middle Office“ im Bereich Kapitalanlage erarbeitet Strategien und Prozesse, welche über den Leiter des Bereichs Kapitalanlage mit dem Kapitalanlagevorstand abgestimmt werden. Das Portfoliomanagement integriert die Nachhaltigkeitskriterien schließlich in ihre Investitionsentscheidungen. Die quartalsweise Überprüfung und Berichterstattung über die Einhaltung interner Limits, wird durch das Middle Office sichergestellt.

2.1.2 Strategie

Das Nachhaltigkeitskonzept der DEVK setzt sich im Wesentlichen aus drei Bausteinen zusammen. In der ersten Säule werden Mindestanforderungen an die Emittenten gestellt, sodass insgesamt eine verantwortungsvolle Kapitalanlage unter Beachtung internationaler Normen gewährleistet ist. Die zweite Säule bilden Investitionen, welche ihrem Zwecke nach dazu beitragen, die Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen zu erreichen. In der dritten Säule wird ein expliziter Fokus auf das Thema Klima gerichtet. Das übergeordnete Ziel ist hier eine Kapitalanlage mit Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen. Die DEVK integriert damit die Nachhaltigkeitsrisikoanalysen in den Investmentprozess und arbeitet im Prozess direkt zu Beginn mit der zusätzlichen Dimension Nachhaltigkeit.

Bei Aktien und Zinsanlagen hat die DEVK durch ISS ESG (ein Informationstool zu Environmental-Social-Governance-Ratings der Institutional Shareholder Services), Zugang zu nicht-finanziellen Daten, welche fundierte Einblicke in unternehmerische Geschäftspraktiken und damit verbundene Investmentrisiken und -chancen mittels eigener Research- und Analysemethoden liefern. Anhand dieser Daten können wir unser Portfolio analysieren, laufend überwachen und den zukünftigen Erfolg unserer Strategie in Richtung einer verantwortungsvolleren Kapitalanlage messen.

2.2 Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die DEVK berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Ausführungen zu den nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren finden sich in dem Dokument „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen“ auf der Homepage.

3. Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale

Kunden, die speziellen Wert auf die Nachhaltigkeit und die Zertifizierung dieses Status legen, bietet die DEVK im Rahmen von fondsgebundenen Produkten diese Möglichkeit an. Die Kapitalanlage für das Vermögen dieser Kunden übernimmt die DEVK jedoch nicht selbst, sondern kauft im Wesentlichen bei der Monega Kapitalanlage GmbH (www.monega.de) oder der Union Investment Gruppe (www.union-investment.de) Fonds ein, die vom Fondsanbieter gem. Artikel 8 als nachhaltig beworben werden.

In Bezug auf die erforderlichen Informationen wird auf die vom Fondsverwalter erstellten Informationen verwiesen.

4. Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Bei der Vergütungspolitik der DEVK wird die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in unterschiedlicher Ausprägung berücksichtigt. Die Vergütung für die Vermittlung von Finanzprodukten im Vertrieb schafft keine Anreize dafür, dass Kunden Produkte empfohlen werden, die nicht ihren Interessen und Wünschen, wozu auch ihre Nachhaltigkeitspräferenzen gehören, entsprechen. Das Vergütungssystem der DEVK für den Innendienst sieht gemäß der anwendbaren Gehaltstarifverträge der privaten Versicherungswirtschaft überwiegend feste Vergütung vor. Eine zusätzliche Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt daher im Rahmen der Vergütung für den Innendienst überwiegend nicht. Soweit eine variable Vergütung vereinbart ist, liegt der Anteil der variablen Vergütung am Gesamtjahreseinkommen unterhalb der Wertgrenzen der BaFin im Zusammenhang mit Art. 275 DVO und begünstigt daher keine übermäßige Risikobereitschaft auch im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken. Bei der Bemessung der variablen Vergütung werden zudem auch nichtfinanzielle, qualitative Kriterien wie Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit berücksichtigt.